

# Informationen zum Schulbedarf

## **Für wen besteht ein Anspruch?**

Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **Es ist kein Antrag erforderlich.**

Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse etc.).

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch durch eine aktuelle Schulbescheinigung nachzuweisen.

Für leistungsberechtigte Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert.

Zum 1.8. des Jahres wird ein Bedarf von 70 Euro, zum Beginn des 2. Schulhalbjahres von 30 Euro gezahlt.

**Die Auszahlung der Leistungen erfolgt zu den genannten Terminen auf das Konto des Leistungsberechtigten.**